

Gr: 18/19/2/2023

Änderung der Kanalabgabenverordnung der Marktgemeinde Übelbach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Übelbach hat in seiner Sitzung vom 19.12.2023 gemäß §§ 6 und 7 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl.Nr.71 idGF die Änderung folgender Bestimmungen der Kanalabgabenverordnung der Marktgemeinde Übelbach in der Fassung vom 21.09.2021 beschlossen:

§ 4 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) für die Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle wird wie folgt festgesetzt:

*Vierteljährliche Bereitstellungsgebühr
Haushalt*

€ 62,78

*Klein- und Kleinstgewerbebetriebe mit ausschließlich selbständig
Erwerbstätigen (Einzelunternehmen, also Einpersonenunternehmen
ohne Arbeitnehmer unabhängig von der Art des ausgeübten Gewerbes)*

€ 71,76

*Alle anderen wie Gasthäuser, Industrie- und Gewerbebetriebe, Ämter,
Schulen, Lehranstalten, Tagungsstätten bis 10 Arbeitnehmer, Schülern,
Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung
stehenden Personen oder Betten*

€ 100,90

*Von 11 bis 50 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder
sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder
Betten*

€ 291,48

*Von 51 bis 100 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder
sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder
Betten*

€ 572,81

*Von 101 bis 200 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder
sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder
Betten*

€ 1.345,28

Angeschlagen am: 19.12.2023
Abgenommen am: 03.01.2024

Bei mehr als 200 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten € 2.017,91

§ 5 Benützungsgebühr

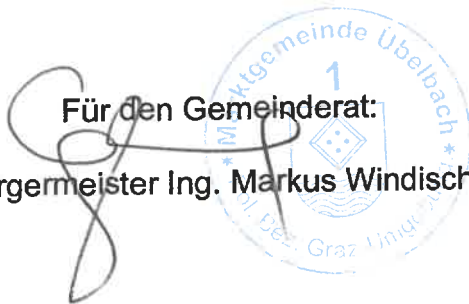
(1) Für die laufende Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage wird eine mengenabhängige Kanalbenützungsgebühr festgesetzt, wobei hier von der durch den Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauchsmenge ausgegangen wird. Selbige beträgt: € 2,22 pro Kubikmeter.

Ist für die Ermittlung des maßgeblichen Verbrauches die Zählerablesung strittig (defekter Zähler, Druckschwankungen im Netz, nicht nachvollziehbare Ablesung in der Vorperiode und dergleichen) wird bei Haushalten im Sinne des § 4 dieser Verordnung als Benützungsgebühr pro gemeldete Person im Haushalt eine Wasserverbrauchsmenge von 58,85 m³ als Berechnungsgrundlage angenommen. Bei allen anderen Abgabepflichtigen dieser Verordnung wird der jährliche Durchschnittsverbrauch der letzten drei Abrechnungsperioden als Berechnungsgrundlage angenommen.

§ 9 Wirkung, Kundmachung und Inkrafttreten

Die anderen Bestimmungen der Kanalabgabenverordnung der Marktgemeinde Übelbach werden durch diese Verordnung nicht berührt.
Diese Änderungen treten nach zweiwöchiger Kundmachung am 03.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Ing. Markus Windisch:



Angeschlagen am: 19.12.2023
Abgenommen am: 03.01.2024